tern fuchen muß, mo fie aus ber Allgemeinen Literatur-Beitung von 1788 abgedruckt worden find. Wir wollen barüber binmegfeben, baß wir in ben "Gefammt-Musgaben" Chiller's Bearbeitung des Goethe'ichen ,, Egmont", Schiller's Bearbeitung bes "Dthello" vermiffen, und daß mir um beides fennen gu lernen, Stn. v. Cotta eigens fur jenen "Egmont", den er einzeln ber= legte, bezahlen und uns an den Brn. Genator Gulemann in Sannover wenden muffen, der die Sandidrift jenes Othello befist. Beniger gleichgultig aber ift es, daß wir nicht einmal die von Soff= meifter und Boas berausgegebenen, und nach diefen als zuverlaf= fig von Schiller herruhrenden Rachtrage ju ben Gedichten in ber "Gefammt= Musgabe" finden: daß wir von Pontius gu Pilatus laufen muffen, um ju erfahren, wie die urfprunglichen Entwurfe und Bearbeitungen ber "Rauber", des "Don Carlos", des "Wallenftein" befchaffen gemefen.

Barum hat die 3. G. Cotta'iche Buchhandlung die im Jahre 1801 im Sinblid auf Die bamaligen Weltereigniffe von Schiller gedichtete Strophe jum Ballenftein'ichen Reiterliede nicht menigftens in die jungften "Gefammt-Musgaben" aufgenommen? Die Etrophe lauter:

> "Muf bes Degens Gpige bie Belt jest liegt, Drum frob, wer den Degen jest fubret, Und bleibet nur mader gufammengefügt, Ihr zwinget das Glud und regieret. Es fint feine Rrone fo feft, fo boch, Der muthige Springer erreicht fie boch."

Barum endlich ift die intereffante Reuigfeit, ein Fragment bes Entwurfs jum zweiten Theil ber "Rauber": "Die Braut in Trauer, ober zweiter Theil der "Rauber". Gine Tragebie in funf Meten", von Schiller's eigener Sand gefdrieben, und wie ber um Die Tertverbefferung der Berte Schiller's bochverdiente Profeffor Joadim Meper mittheilt, im Jahre 1856 von Freiheren Georg v. Cotta erworben, bis gur Stunde noch im Archiv gurudigehalten morden?

Muf alle Diefe Fragen gibt es nur Gine Untwort: Bertrage find es, die folde Borgange und Unterlaffungen möglichigemacht, Bertrage aus ben Tagen, als beutschen Regierungen die Birfun= gen Schiller's als unheilvolle vorfommen mußten.

Es ift in ber That hohe Beit, daß der Bundesbefchlug vom 6. Dovember 1856, wonach am 10. November 1867 bas Privitegium fur Goethe und Schiller, Berder und Bieland aufhort, in ungeschmächter Rraft bleibe. Ihre Berte gehoren dem gangen beutiden Bolfe an, und Dr. v. Cotta hat nicht die Berechtigung bagu, jum Machtheile besfelben auch über 1867 binaus, diefelben als feine Baare behandeln ju burfen. (Boffifche Beitung.)

Gefetentwurf die Abanderung des preußischen Preggefetes betreffend.

Berlin, 10. Dov. In der heutigen Gigung des herrenhaufes ift von dem Minifter des Innern folgender ,, Gefegent: wurf, betreffend die Ergangung und Abanderung einiger Bestimmungen über die Untersuchung und Beftrafung von Prefvergeben" eingebracht morden:

Bir Bilbelm, von Gottes Gnaben Ronig von Preugen te., verordnen unter Buftimmung bes Canbtages Unferer Monarchie, mas folgt: §. 1. Muf Berbot bes ferneren Ericheinens einer inlandifchen Beitung ober Beitfchrift tann von bem guftanbigen Richter erfannt merben, wenn megen eines burch ben Inhalt ber Beitung ober Beitichrift begans genen Berbrechens jum erften Male ober megen eines folchen innerhalb eines Beitraums von funf Jahren gum zweiten Dale begangenen Berbrechens eine Berurtheilung erfolgt; es muß bagegen auf Berbot bes ferneren Ericheinens erkannt merben, wenn megen eines durch ben Inhalt ber Beitung ober Beitichrift innerhalb eines Beitraums von funf Sahren jum zweiten Date begangenen Berbrechens ober megen eines folden innerhalb besfelben Beitraums gum britten Date begangenen Bergebens ober Berbrechens eine Berurtheilung erfolgt. Die offentliche funfhundert Thaler, wenn entweder

Bekanntmachung bes rechtstraftig erkannten Berbots ift unverzüglich von Geiten des Untersuchungsgerichts, im Begirte des Appellationege= richtshofes gu Goln von Seiten der Staatsanwaltichaft burch ben "Staats: Ungeiger" ju verantaffen.

§. 2. Wenn fich aus öffentlichen Unbunbigungen ober aus anderen notorifden Thatfachen ergibt, bag eine nach §. 1. verbotene Beitung ober Beitichrift unter bemfelben ober einem anderen Ramen anderweit fortgefest werden foll, fo ftebt bem Minifter bes Innern bie Befugnis gu, Diefes Unternehmen gu verbieten. Die offentliche Befanntmachung des Berbots erfolgt feitens des Minifters des Innern auf die im §. 1. angegebene Beife.

§. 3. Ber einem auf Grund biefes Gefeges erlaffenen, offentlich oder ibm besonders befannt gemachten Berbote entgegen eine Zeitung ober Beitfchrift verfauft, ausstellt ober fonft gewerbemaßig vertheilt ober verbreitet, wird fur jede fo vertaufte, ausgestellte ober fonft ge= werbemaßig vertheilte oder verbreitete Rummer, jebes heft ober Stud berfelben mit Geldbufe von Behn bis Ginbundert Thalern oder mit Gefangniß von Giner Boche bis gu Ginem Jahre beftraft. Die Unmenbung ber burch bie Berbreitung von Schriften ftrafbaren Inhalts fonft verwirkten Strafen wird durch biefe Bestimmung nicht ausgeschloffen.

§. 4. Der §. 29. des Gefetes über die Preffe vom 12. Mai 1851 wird babin abgeandert: Benn eine gur Berbreitung beftimmte Drudfchrift ben Borfchriften ber §§. 7. und 24. nicht entfpricht, wenn eine Drudidrift den gefestichen Borichriften über die Preife gumider veröffentlicht wirb!), ober wenn fich ber Inhalt einer gur Beröffenttichung gelangten Drudichrift als Thatbeftand einer ftraf= baren bandlung barftellt, fo find bie Staatsanwaltichaft und beren Organe berechtigt, Die Drudfchrift, wo fie folche gum 3med ber Berbreitung vorfinden, fowie die gur Bervielfaltigung berfelben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beichlag ju beiegen. Die Drgane ber Staatsanmaltichaft find verpflichtet, innerhalb vierundzwangig Stun= den nach ber Befchlagnahme ber Staatsanwaltichaft bie Berbandlungen porzulegen, und biefe ift, wenn fie bie Befchlagnahme nicht felbft un= mittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Boriegung, ihre Antrage bei ber guftandigen Gerichtes behorde gu ftellen, welche uber bie Fortdauer oder Aufbebung ber verhangten vorläufigen Beichlagnahme innerhalb acht Tagen gu beicheis ben bat.

§. 5. Der §. 37. bes Befeges über die Preffe vom 12. Mai 18512) wird aufgehoben und der §. 34.3) besfelben babin abgeanbert: Fur bas burch eine Druckschrift begangene Berbrechen ober Bergeben ift Jeber verantwortlich, melder nach allgemeinen ftrafrechtlichen Grundfagen als Urheber oder Theilnehmer ftrafbar ericheint. Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt megen bes ftrafbaren Inhalts besfelben in allen gallen, in benen er nicht als Urbeber ftrafbar erfcheint, ber Strafe ber Theilnahme. Diefer Bestimmung bleibt ber Redacteur auch bann unterworfen, wenn er burch Abmefenheit ober andere Grunde an der Beforgung ber Redaction gehindert ift, folange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach ben Beftimmungen bes §. 22. beftellt worben. Es muß ein folder beftellt werden, wenn und folange ber Erftere eine Freiheitsftrafe gu verbufen bat. Rur bei verbullten Chrenkrantungen wird ber Redacteur von Strafe frei, wenn er bie ftrafbare Gigenfchaft eines aufgenommenen Auffages aus beffen Inhalt meder ertennen tonnte, noch auch fonft gefannt und außerdem ben Berfaffer nachgewiefen bat.

§. 6. Der §. 35. bes Gefeges über bie Preffe vom 12. Mai 1851 1)

1) Dieje burchichoffene Stelle bitbet einen Bufas gu bem fonft gang unveranderten §. 29.

2) §. 37: Der Redacteur eines cautionepflichtigen Blattes unterliegt megen des ftrafbaren Inhalts besfelben in allen Gallen, mo er nicht in Gemagheit bes &. 34. ale Urheber ober Theilnehmer ftrafbar erfcheint, wenn in bem von ibm redigirten Blatte ein Prefivergeben begangen worben, einer Geldbufe bis funfbundert Thalern, wenn ein Pregrerbrechen begangen worden, einer Geldbufe von funfzig bis taufend Thalern.

Diefer Beftimmung bleibt ber Rebacteur . . . (gleichtautend wie

oben in §. 5. bis ju) verbugen bat.

3) Der Inhalt von §. 34. findet fich in dem erften Sage des por-

ftebenden §. 5. genau wieder.

4) §. 35: Derjenige, welcher eine Drudichrift in Berlag ober Com= miffions: Bertag übernommen, unterliegt wegen bes ftrafbaren Inhalts berfelben, in allen Rallen, mo er nicht in Gemagbeit bes §. 34. als Urheber ober Theilnehmer ftrafbar ericheint, fofern die Drudichrift ein Pregvergeben enthalt, einer Gelbbuge bis gmeibundert Thaler, infofern fie aber ein Pregverbrechen enthalt, einer Gelbbufe von funfgig bis